

Satzung der Stadt Schleusingen

**zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Gottfriedsberg für den Bereich „Stillbeet“ der Stadt Schleusingen nach § 34
Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB**

(Ergänzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat mit Beschluss 75/279/2007 vom 18.09.2007 die Ergänzungssatzung für den OT Gottfriedsberg Nr. 28-03/2007 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Satzung gilt für das im Außenbereich liegende, unbebaute Teilstück des Flurstückes 41 in der Flur 1 der Gemarkung Gottfriedsberg.
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gottfriedsberg werden hiermit festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 19. 09. 2007. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtsfolge

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleusingen

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Siegel

Schleusingen, den 13. Dezember 2007

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 04. 12. 2007 des Landratsamtes Hildburghausen, Dezernat II – Bauamt - zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 13. Dezember 2007